

NICHT ZUR VERTEILUNG IN ODER AN EINE PERSON MIT AUFENTHALT ODER WOHNSTZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, IHREN TERRITORIEN UND BESITZUNGEN (EINSCHLISSLICH PUERTO RICO, DIE US-AMERIKANISCHEN VIRGIN ISLANDS, GUAM, AMERICAN SAMOA, WAKE ISLAND UND DIE NORTHERN MARIANA ISLANDS), EINEM BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DEM DISTRICT OF COLUMBIA (DIE "VEREINIGTEN STAATEN") ODER EINER ANDEREN JURISDIKTION, IN DER DIE VERBREITUNG DIESES DOKUMENTES UNZULÄSSIG IST

Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange

1. Dezember 2022

SCHÖN KLINIK SE
(die "**Emittentin**")

Die Emittentin startet heute ein freiwilliges Rückkaufangebot (das "**Rückkaufangebot**") in Bezug auf ihre im Jahr 2019 ausgegebene CHF 50'000'000 2½% Anleihe 2019-2024 (Valorenummer: 41'904'112, ISIN: CH0419041121, Ticker: SKS192) (die "**SKS192 Obligationen**"). Die SKS192 Obligationen haben einen Nennwert von je CHF 5'000 und werden am 20. Mai 2024 fällig.

Mit dem Rückkaufangebot bietet die Emittentin den Anleihegläubigern an, ihre SKS192 Obligationen gegen eine Barzahlung von 100,5% des Nennwerts jeder SKS192 Obligation zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum voraussichtlich am 22. Dezember 2022 stattfindenden Vollzugstag des Rückkaufangebots anzudienen. Darüber hinaus erhalten Anleihegläubiger, die ihre SKS192 Obligationen gültig andienen, unabhängig vom Erfolg des Rückkaufangebots eine Zustimmungsgebühr (*Consent Fee*) in Höhe von 0,1% des Nennwerts einer SKS192 Obligation.

Das Rückkaufangebot unterliegt den Angebotsbeschränkungen, die im Informationsmemorandum (wie nachstehend definiert), das auf der Internetseite der Emittentin (www.schoen-klinik.de) verfügbar ist, dargelegt sind und durch Verweis hierin aufgenommen werden.

Das Rückkaufangebot beginnt am 1. Dezember 2022 und endet am 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr MEZ ("**Angebotsfrist**"), vorbehaltlich des Rechts der Emittentin, das Rückkaufangebot zu ändern.

Das Rückkaufangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Es wurde kein Urteil, keine Verfügung oder sonstige behördliche Massnahme erlassen, die das Rückkaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für rechtswidrig erklärt.
- Nach Abschluss des Rückkaufangebots hält die Emittentin mindestens 80% der SKS192 Obligationen ("**Mindestannahmequote**"), sodass die Emittentin die SKS192 Obligationen gemäss Art. 4(b) der Anleihebedingungen kündigen und die verbleibenden SKS192 Obligationen vorzeitig zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (d.h. ohne Prämie) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zurückkaufen kann (*Clean-up Call*).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jederzeit (i) die Angebotsfrist zu verlängern, (ii) einen der anderen im Rückkaufangebot genannten Termine zu ändern und/oder (iii) auf die Bedingung der Mindestannahmequote zu verzichten.

1. Dezember 2022

Eine solche Änderung des Rückkaufangebots wird mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (www.schoen-klinik.de), die auch nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgen kann, wirksam.

Alle Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen rechtsgültig auf der Internetseite der Emittentin (www.schoen-klinik.de). Soweit anwendbar, werden die Veröffentlichungen auch gemäss den Ad hoc-Mitteilungspflichten der SIX Exchange Regulation erfolgen.

Das Informationsmemorandum im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot (das "**Informationsmemorandum**") ist auf der Internetseite der Emittentin (www.schoen-klinik.de) verfügbar. Die Anleihebedingungen der SKS192 Anleihen in deutscher Sprache sind bei der Helvetische Bank AG (der "**Abwicklungsagent**"), welche von der Emittentin als Abwicklungsagent (*Tender Agent*) im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot beauftragt wurde, kostenlos erhältlich (per E-Mail: prospectus@helvetischebank.ch oder per Telefon: +41 (0)44 204 56 19).

Diese Ad hoc-Mitteilung muss in Verbindung mit dem Informationsmemorandum gelesen werden. Das Informationsmemorandum enthält wichtige Informationen, die sorgfältig gelesen werden sollten, bevor eine Entscheidung in Bezug auf das Rückkaufangebot getroffen wird. Anleihegläubigern, die sich nicht sicher sind, welche Massnahmen sie ergreifen sollten, oder die sich über die Auswirkungen des Rückkaufangebots im Unklaren sind, wird empfohlen, sich unverzüglich von ihrem Effekthändler, Bankberater, Anwalt, Buchhalter oder einem anderen unabhängigen Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater beraten zu lassen, auch im Hinblick auf etwaige steuerliche Konsequenzen. Weder die Emittentin noch der Abwicklungsagent äussern sich hiermit zu den Bedingungen des Rückkaufangebots. Jede natürliche oder juristische Person, deren SKS192 Obligationen in ihrem Namen von einem Effekthändler, einer Bank, Depotbank, Treuhandgesellschaft oder einem anderen Beauftragten oder Vermittler gehalten werden, muss sich mit diesem Unternehmen in Verbindung setzen, wenn sie ihre SKS192 Obligationen andienen möchte. Weder die Emittentin noch der Abwicklungsagent geben eine Empfehlung ab, ob Anleihegläubiger ihre SKS192 Obligationen andienen sollen.